



Bern, 26. Februar 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern;

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Der Bundesrat will die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen fördern und die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sollen Bestimmungen über die Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen geändert werden. Dazu soll eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eingeführt, ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige geschaffen, die Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt und die Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auch auf schutzbedürftige Personen ausgeweitet werden. Zudem soll der Rückweisungsbeschluss zu dem Geschäft 22.067 des Bundesrates umgesetzt werden, welches darauf abzielt, in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Übrigen soll neu die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme vorgesehen werden.

Ausgangslage

Diese Vorlage schlägt verschiedene rechtliche Anpassungen, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz erleichtern sollen, vor. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 20. September 2024 soll eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet werden, die verschiedene Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S beinhaltet. Diese Massnahmen umfassen auf Gesetzesstufe die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige. Auf Verordnungsstufe soll die Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt und die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige ausgeweitet werden. Zudem soll neu vorgehesehen werden, dass die kantonalen Integrationsprogramme per Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen zeitlich verlängerbar sind.

Am 19. Dezember 2023 hatte das Parlament den Entwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes «Erleichterte Zulassung von Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss» an den Bundesrat zurückgewiesen (Geschäft 22.067; Umsetzung der Motion Dobler 17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können»). Zur Umsetzung des Rückweisungsbeschlusses schlägt der Bundesrat zwei Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige vor, die ihre höhere Berufsbildung oder ihr Postdoktorat in der Schweiz erlangt haben und deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

Inhalt der Vorlage

Durch die Änderung des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) soll der Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Diese Erleichterung entspricht der geltenden Regelung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen.

Um Personen mit Schutzstatus S einen besseren Zugang zu Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu ermöglichen, soll ferner im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) vorgesehen werden, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden müssen. Diese Meldepflicht gilt bereits heute für stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen umfassen insbesondere die Umwandlung der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht. Diese Anpassung erfolgt in Umsetzung der Motion 23.3968 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) «Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern». Sie bedingt Änderungen der Artikel 53, 64 und 65ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201).

Neu soll zudem gestützt auf Artikel 10 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) auch für schutzbedürftige Personen eine Teilnahmepflicht an den Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung vorgesehen werden.

Sofern die Umsetzung kantonaler Integrationsprogramme betroffen ist, soll zudem die Möglichkeit, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, in Artikel 14 VIntA festgehalten werden.

Im Hinblick auf die definitive Umsetzung des Rückweisungsbeschlusses zum Geschäft 22.067 wird zudem eine Änderung des AIG vorgeschlagen, um Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Vorrangprüfung auszunehmen, wenn die angestrebte Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse ist. Nach Abschluss ihrer Aus- und Weiterbildung sollen diese Personen ausserdem zwecks Stellensuche für sechs Monate zugelassen werden. Im geltenden Recht besteht bereits eine identische Regelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A).

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Handlungsbedarf und Ziele	5
1.2	Geprüfte Varianten und gewählte Lösung	7
1.3	Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	9
2	Grundzüge der Vorlagen	11
2.1	Die beantragten Neuregelungen	11
2.2	Umsetzungsfragen	13
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	13
3.1	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	13
3.2	Asylgesetz (AsylG)	14
3.3	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)....	17
3.4	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)	19
4	Auswirkungen	21
4.1	Auswirkungen auf den Bund.....	21
4.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	23
4.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	24
4.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	24
5	Rechtliche Aspekte	24
5.1	Verfassungsmässigkeit	24
5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	25
5.3	Erlassform	25
5.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	25

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Der Bundesrat aktivierte am 11. März 2022 erstmals den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine¹. Dieser ist zeitlich unbefristet und gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Bundesrat (Art. 76 Asylgesetz; AsylG; SR 142.31). Der Bundesrat beschloss sowohl am 9. November 2022 wie auch am 1. November 2023 und am 4. September 2024, den Schutzstatus S nicht aufzuheben. Eine Aufhebung soll zumindest bis am 4. März 2026 nicht erfolgen, es sei denn die Lage in der Ukraine ändere sich in der Zwischenzeit grundlegend.

Parallel dazu unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kantone im Rahmen des Programms S mit einem finanziellen Beitrag von monatlich 250 Franken pro Person mit Schutzstatus S (jährlich 3000 Franken pro Person). Auch das Programm S wurde fortlaufend verlängert. Im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen sieht der Bundesrat weiteren Handlungsbedarf. Bis Ende 2024 strebt er die Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent an sowie eine weitere Erhöhung auf 45 Prozent per Ende 2025. Am 30. Oktober 2024 verfügten 66'998 Personen über den Schutzstatus S. Davon waren 41'041 Personen im erwerbsfähigen Alter. Die Erwerbsquote betrug zu diesem Zeitpunkt 28.8%.

Im Juni 2022 wurde eine Evaluationsgruppe zum Status S einberufen. In ihren Berichten von November 2022² und Juni 2023³ kam die Evaluationsgruppe Status S unter anderem zum Schluss, dass sich die bestehenden Rechtsgrundlagen bewährt haben, die Aktivierung des Schutzstatus S zur Entlastung des Asylsystems unentbehrlich war und eine Notwendigkeit zur engen Abstimmung innerhalb des Schengen-Raums besteht. Im Rahmen eines Folgemandats arbeitete die Evaluationsgruppe den Schlussbericht von Juni 2024⁴ aus. Demgemäss hat sich der Schutzstatus S bewährt. Jedoch seien verstärkte Anstrengungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration angezeigt. Der Bundesrat erteilte dem EJPD deshalb am 20. September verschiedene Aufträge. Neben einer vertieften Überprüfung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zum Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme, wurde das EJPD mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage mit gesetzlichen Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S beauftragt. Diese Vernehmlassungsvorlage soll Erleichterungen bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von

¹ BBI 2022 586

² Abrufbar unter www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > 01.12.22: Ukraine: Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S nimmt eine erste Beurteilung vor

³ Abrufbar unter www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > 29.06.23: Ukraine: Status S hat sich gemäss Evaluationsgruppe bewährt

⁴ Abrufbar unter: www.admin.ch >Dokumentation > Medienmitteilungen > 20.09.24: Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe.

Schutzbedürftigen vorsehen. Letztere umfassen auf Gesetzesstufe die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) sowie die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige. Auf Verordnungsstufe sollen die geltende Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt und die Möglichkeit, Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung zu verpflichten, aufgenommen werden.

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Am 19. Oktober 2022 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.2)⁵ zwecks Umsetzung der Motion Dobler 17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können». Das Parlament hatte diese Motion trotz gegenteiligem Antrag des Bundesrates angenommen. Ende 2023 wies das Parlament die Vorlage zur Änderung des AIG an den Bundesrat zurück (Geschäft 22.067). In der parlamentarischen Debatte vom 12. September 2023 hatte der Ständerat die Vereinbarkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung mit Artikel 121a BV (Steuerung der Zuwanderung) bezweifelt⁶. Am 19. Dezember 2023 schloss sich der Nationalrat dem Rückweisungsbeschluss an⁷ und beauftragte den Bundesrat, verfassungskonforme Erleichterungen der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss vorzuschlagen: «Infrage kommen namentlich administrative Erleichterungen und eine erhöhte Vorhersehbarkeit im Bewilligungsverfahren und eine Verlängerung der Frist gemäss Artikel 21 Absatz 3 AIG». In der Herbstsession 2023 wies der Kommissionssprecher im Ständerat darauf hin, dass der Rückweisungsbeschluss die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten nur beispielhaft aufzähle. Dem Bundesrat stehe es frei, die betroffenen Personenkategorien etwas anders zu definieren oder sogar zu entscheiden, «dass es auf Gesetzesstufe keine Anpassung braucht, sondern dass er die Verbesserungen auf Verordnungsstufe hinkriegt»⁸.

Am 25. September 2023 beschloss der Nationalrat die Annahme der Motion Atici (22.4105) «Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben»⁹. Dieser Vorstoss verfolgt die gleichen Ziele wie die Motion Dobler (17.3067), fordert daneben aber auch die erleichterte Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die in der Schweiz einen Abschluss auf Tertiärstufe B erlangt haben. Das gleiche Anliegen war im Nationalrat bereits im Rahmen der Beratungen zur Änderung des AIG vorgebracht worden (Geschäft 22.067). Der Ständerat lehnte die Motion Atici (22.4105) am 13. März 2024 dann mit der Begründung ab, deren Ziele seien in den

⁵ BBI 2022 2706

⁶ AB 2023 S 707

⁷ AB 2023 N 2447

⁸ AB 2023 S 707

⁹ AB 2023 N 1930

Gesetzgebungsarbeiten betreffend die Rückweisung der Vorlage 22.067 zu berücksichtigen¹⁰.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG ist der zweite und letzte Schritt in der Umsetzung des Rückweisungsbeschlusses zum Geschäft 22.067.

In einem ersten Umsetzungsschritt hat das EJPD beschlossen, seine Verordnung über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD; SR 142.201.1) und die Weisungen des SEM anzupassen. Die Änderungen betreffen Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen (Tertiärstufe A) und höheren Fachschulen (Tertiärstufe B) sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden. Die Änderung der ZV-EJPD beinhaltet den Verzicht auf das Zustimmungsverfahren beim SEM für Vorentscheide der kantonalen Arbeitsmarktbehörden betreffend die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A). Die Weisungsänderung bewirkt eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine Lockerung der Prüfkriterien für Aufenthaltsgesuche zwecks Erwerbstätigkeit von Personen mit Schweizer Hochschulabschluss bzw. höherer Berufsbildung (Tertiärstufe A bzw. B) und Postdoktorat. Diese Änderungen treten am 1. April 2025 in Kraft.

1.2 Geprüfte Varianten und gewählte Lösung

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Die Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S sollen den bereits bestehenden Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen entsprechen. Obwohl der Schutzstatus S und die vorläufige Aufnahme Unterschiede aufweisen, insbesondere im Bereich des Aufnahmeverfahrens¹¹, soll bei beiden Personengruppen die Arbeitsmarktintegration gefördert werden, denn der Abbau von administrativen Hürden ermöglicht einen einfacheren und rascheren Zugang zum Arbeitsmarkt für die betroffenen Personen. Deshalb soll der Schutzstatus S bei den Bestimmungen, die die Integration in den Arbeitsmarkt betreffen, an die Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Personen angeglichen werden. Auf Gesetzesstufe soll somit auch für stellenlose Personen mit Schutzstatus S unter gewissen Voraussetzungen eine Meldepflicht der kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gelten und erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S sollen unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Kantonswechsel erhalten. Auf Verordnungsstufe soll die Motion 23.3968, die ein einfacheres Verfahren zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S verlangt (Umwandlung in Meldepflicht), umgesetzt und die Teilnahmepflicht an Programmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden. Zusätzlich soll der administrative Aufwand im Rahmen der Umsetzung kantonalen Integrationsprogramme durch die Einführung der Möglichkeit, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, verringert werden.

¹⁰ AB 2024 S 223

¹¹ Zu den Unterschieden siehe Bericht zum Folgemandat vom Juni 2024 der Evaluationsgruppe Status S (abrufbar unter: >Dokumentation > Medienmitteilungen > 20.09.24: Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe., Seite 25f.)

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

In Ausführung des Parlamentsbeschlusses vom 19. Dezember 2023 zur Rückweisung der Vorlage 22.067 (vgl. Ziff. 1.1)¹² hat das EJPD mehrere Varianten geprüft und verworfen:

a) Verlängerung der sechsmonatigen Zulassung für die Stellensuche nach Abschluss des Hochschulstudiums (Änderung von Art. 21 Abs. 3 AIG)

Die Prüfung dieser Massnahme wird im Rückweisungsbeschluss der Vorlage 22.067 explizit erwähnt. In der Praxis würde eine solche Änderung aber kaum Wirkung entfalten, da die derzeit geltende Frist als ausreichend erachtet wird. Dies ist auch in der Botschaft vom 19. Oktober 2022 zur Änderung des AIG (Geschäft 22.067)¹³ so festgehalten.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG sieht hingegen auch für Drittstaatsangehörige mit einer höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden eine sechsmonatige Zulassung für die Stellensuche nach Abschluss des Studiums vor, wenn die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

b) Festlegung weit gefasster Auslegungskriterien auf Verordnungsstufe für die Vorrangprüfung nach Artikel 21 Absatz 3 AIG («von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse»)

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) eröffnet einen gewissen Spielraum bei der Auslegung des Begriffs des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» gemäss Artikel 21 Absatz 3 AIG. Breit gefasste Auslegungskriterien auf Stufe Verordnung (VZAE) unter Berücksichtigung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung könnten für die anwendenden Kantonsbehörden zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Allerdings wäre diese Regelung nur auf Personen mit Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) anwendbar. Dadurch würde der Wille des Nationalrats unterlaufen, denn wie aus den Beratungen zur Vorlage 22.067 und zur Motion Atici (22.4105) hervorgeht, sollen die Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit auch für Personen mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) gelockert werden¹⁴.

Die Weisungen des SEM präzisieren die Kriterien zur Prüfung des Begriffs des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung und lassen den zuständigen Behörden einen gewissen Auslegungsspielraum. Um diesen zu nutzen, werden die Weisungen per 1. April 2025 angepasst. Diese Änderung gehört zum ersten Umsetzungsschritt des Rückweisungsbeschlusses zum Geschäft 22.067 (vgl. Ziff. 1.1).

¹² AB 2023 S 707

¹³ Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss), vgl. Ziff. 2.2.2.; BBl 2022 2706.

¹⁴ AB 2023 N 583

c) Schaffung einer separaten Höchstzahl in der VZAE für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Abschluss auf Tertiärstufe A bzw. B oder einem Postdoktorat

Für Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Tertiärstufe A) wurde dieser Ansatz bereits im Rahmen der Botschaft vom 19. Oktober 2022 zur Änderung des AIG (Geschäft 22.067)¹⁵ geprüft. Bisher hat der Bundesrat die Schaffung von separaten Höchstzahlen für bestimmte Branchen unter anderem wegen der damit verbundenen erheblichen Vollzugsprobleme und der verminderten Flexibilität bei der Kontingentsvergabe abgelehnt. Seit Bestehen des dualen Zulassungssystems hat der Bundesrat bei Bedarf lediglich gestützt auf bilaterale Abkommen spezifische Höchstzahlen für bestimmte Länder vorgesehen (z. B. für neue Mitglieder der EU bei der schrittweisen Einführung des Freizügigkeitsabkommens oder im Rahmen der Übergangslösung nach dem Austritt von Grossbritannien aus der EU). Die Haltung des Bundesrates entspricht noch immer den Ausführungen in seiner Botschaft von 2022.

d) Zulassungsgarantie zwecks Erwerbstätigkeit bereits vor Abschluss des Studiums

Dieser Ansatz ist mit der derzeitigen Regelung der Zulassungsvoraussetzungen nicht vereinbar. Einerseits verlangt das AIG für die Prüfung der Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit ein Gesuch des Arbeitgebers (Art. 18 Abs. 1 Bst. b AIG), der vor Abschluss des Studiums in der Regel nicht bekannt ist. Andererseits ist es auch nicht sicher, dass die betreffende Person nach Abschluss des Studiums tatsächlich alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (Art. 18 ff. AIG) und dass keine Widerrufsgründe vorliegen, insbesondere was die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anbelangt (Art. 62 Abs. 1 Bst. a - c und e AIG).

e) Ausnahmeregelung für die erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe (neuer Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG) unter Beibehaltung der Kontingente

Laut Gutachten vom 24. April 2024 des Bundesamts für Justiz «Verfassungsmässigkeit des Entwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Barrile 19.464 Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug»¹⁶ ist eine Lockerung der geltenden Gesetzesvorgaben tatsächlich mit Artikel 121a BV vereinbar, sofern sie nur eine «vernachlässigbare Anzahl von Personen» betrifft. Bei diesem Ausdruck handelt es sich allerdings um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Parlament umstritten ist und zahlreiche Fragen aufwirft. Die Ausnahmeregelung ähnelt dem Vorschlag des Bundesrates gemäss Botschaft vom 19. Oktober 2022 zur Änderung des AIG (Geschäft 22.067)¹⁷, mit dem Unterschied, dass vorliegend die Höchstzahlen zur Anwendung gelangen sollen. Die Variante wird jedoch verworfen: Einerseits entspricht sie weitgehend dem bundesrätlichen Lösungsvorschlag, andererseits könnte sie Kontroversen entfachen, wenn es um die Frage geht,

¹⁵ Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss), Ziff. 1.2.3, BBI 2022 2706.

¹⁶ Der Bericht ist abrufbar unter: www.parlament.ch > 19.464 > Weitere Berichte > Öffentliche Kommissionsunterlagen.

¹⁷ Vgl. Ziff. 1.2.3; BBI 2022 2706

ob eine vernachlässigbare Anzahl von Personen betroffen ist oder nicht und ob es diesfalls tatsächlich Kontingente braucht. Auf politischer Ebene ist (noch) nicht entschieden, ab welcher Schwelle eine Gesetzesänderung eine «vernachlässigbare Anzahl von Personen» betrifft.

f) Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die in der Schweiz eine Hochschule (Tertiär A), eine höhere Fachschule (Tertiär B) oder ein Postdoktorat absolviert haben, wenn die angestrebte qualifizierte Erwerbstätigkeit einen Bezug zum erlangten Hochschulabschluss aufweist

Gemäss geltendem Recht gilt die Ausnahme vom Inländervorrang nur für Absolventinnen und Absolventen auf Tertiärstufe A (Art. 21 Abs. 3 AIG). Diese Änderung ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie geht zurück auf die parlamentarische Initiative 08.407 Neiryneck «Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss». Bei der Beratung des Geschäfts 22.067 hat der Nationalrat vorgeschlagen, die geltenden Zulassungsvoraussetzungen auf die qualifizierte Erwerbstätigkeit mit Bezug zum Hochschulabschluss auszuweiten¹⁸. In den darauffolgenden Debatten im Ständerat bzw. deren Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) war diese Ausweitung kein Thema mehr. Im Gegensatz zur vorliegend vorgeschlagenen Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG, welche die Zulassung zum Arbeitsmarkt nach Abschluss des Studiums ebenfalls erleichtert, würde diese Variante (mit dem Abschaffen der Anforderung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses) eine zu starke Lockerung der Zulassungsvoraussetzungen nach sich ziehen, deren Folgen sich kaum beziffern lassen.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlagen sind weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024¹⁹ zur Legislaturplanung 2023–2027 noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024²⁰ über die Legislaturplanung 2023–2027 angekündigt. Die vorliegenden Änderungen des AsylG und des AIG sind dennoch angezeigt, damit den Aufträgen des Parlaments an den Bundesrat aus dem Geschäft 22.067 nachgekommen werden kann. Sie steht zudem im Einklang mit den Zielen des Bundesrates, für eine stringente Asyl- und Integrationspolitik zu sorgen und die Chancen der Zuwanderung zu nutzen indem die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S gefördert wird.

Durch die Umwandlung der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Schutzbedürftige in eine Meldepflicht, wird auch der Motion 23.3968 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) vom 17. August 2023, «Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern», entsprochen. Diese wurde, in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Bundesrates, vom Nationalrat am 19. Dezember 2023 und vom Ständerat am 13. März 2024 angenommen. Die Motion kann daher abgeschrieben werden.

¹⁸ AB 2023 N 584

¹⁹ BBI 2024 525

²⁰ BBI 2024 1440

2 Grundzüge der Vorlagen

2.1 Die beantragten Neuregelungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das AsylG, das AIG, die VZAE sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205). Sie sollen die Zulassung von Personen mit Schutzstatus S sowie von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt erleichtern. Damit soll auch die Sozialhilfeabhängigkeit der betroffenen Personen verringert werden. Bei den geplanten Verordnungsänderungen handelt es sich nicht um Ausführungsbestimmungen der Gesetzesänderungen, sondern um eigenständige Anpassungen.

2.1.1. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Seit dem 1. Juli 2018 besteht für die kantonalen Sozialhilfebehörden die Pflicht, arbeitsmarktfähige, stellenlose vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden (Art. 53 Abs. 5 AIG). Diese Pflicht wurde mit der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101) eingeführt, um eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu erreichen. Damit kann das inländische Arbeitskräftepotenzial besser genutzt werden, mit dem Ziel, diese Personengruppen rasch und nachhaltig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren.

Gegenwärtig erhalten vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge durch die Meldung einen Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsleistungen sowie gegebenenfalls zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Diese Meldepflicht soll auf arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden. Durch deren Begleitung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung soll die Erwerbstätigenquote erhöht werden. Im Rahmen früherer Praxisanpassungen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S wurde bereits erstmals im Rundschreiben zum «Programm S» vom 1. Januar 2024²¹ vorgesehen, dass arbeitsmarktfähige, stellenlose Personen mit Schutzstatus S durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden sind. Diese Praxis soll auf Gesetzesstufe verankert werden.

Gemäss der VIntA gilt die Meldepflicht nur für Personen, die als arbeitsmarktfähig beurteilt werden (Art. 9 Abs. 2 VIntA). Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung (Art. 9 Abs. 1 VIntA) und damit die Einzelheiten des Verfahrens und die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit selbstständig. Zudem erstatten die Kantone dem SEM jährlich Bericht über die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Anzahl der Meldungen und Vermittlungen (Art. 9 Abs. 3 VIntA). Diese Verordnungsbestimmungen sollen auch für Personen mit Schutzstatus S gelten und müssen zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Ausführungsbestimmungen entsprechend auf Verordnungsstufe angepasst werden.

²¹ Auch im Rundschreiben III des SEM wird dies festgehalten. Abrufbar unter: www.sem.admin.ch > [Integration & Einbürgerung](#) > [Integrationsförderung](#) > Programm S

2.1.2. Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG)

Für Personen mit Schutzstatus S wird ein Kantonwechsel durch das SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen verfügt (Art. 44 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [SR 142.311; AsylV 1]). Diese Kriterien galten früher auch für vorläufig Aufgenommene. Seit dem 1. Juni 2024 sind jedoch neue Bestimmungen in Kraft, die den Kantonwechsel von vorläufig Aufgenommenen bei Erwerbstätigkeit erleichtern und damit deren Arbeitsmarktintegration fördern (Art. 85b AIG i.V.m. Art. 67a VZAE). Neu sollen deshalb auch Personen mit Schutzstatus S unter analogen Voraussetzungen einen Anspruch auf Kantonwechsel bei Erwerbstätigkeit erhalten wie vorläufig Aufgenommene. In der Folge dieser Gesetzesanpassung, müssten zu einem späteren Zeitpunkt auch die Ausführungsbestimmungen von Artikel 44 AsylV 1 sowie Artikel 67a VZAE entsprechend angepasst werden.

2.1.3. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067; Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

Im Gegensatz zu den geprüften und verworfenen Varianten (vgl. Ziff. 1.2) ermöglicht die vorgeschlagene Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG eine echte Zugangserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder Postdoktorat, da auch bei diesen die Vorrangprüfung entfällt. Daneben stellt sie auch die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen mit Abschlüssen auf Tertiärstufe A und B bzw. Postdoktorat sicher, was dem Wunsch des Parlaments entspricht (Rückweisungsbeschluss Geschäft 22.067). Mit dieser Änderung, in die auch die Beratungen zur Motion Atici einfließen (22.4105, vgl. Ziff. 1), soll der Rückweisungsbeschluss des Geschäfts 22.067 an den Bundesrat bzw. die Motion Dobler (17.3067) vollständig umgesetzt werden.

2.1.4. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

Im Prinzip sieht Artikel 75 AsylG eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor. Der Bundesrat kann jedoch von diesen ordentlichen Zulassungsvorschriften abweichen und günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen erlassen (Art. 75 Abs. 2 AsylG). Entsprechende Abweichungen können direkt auf Verordnungsstufe vorgesehen werden, wie zum Beispiel vorliegend in der VZAE. Es handelt sich hierbei somit nicht um eventuelle Ausführungsbestimmungen.

Konkret soll die für Schutzbedürftige geltende Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht analog jener von vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. Art. 85a AIG) umgewandelt werden. Dies bedingt in erster Linie eine Änderung von Artikel 53 VZAE, welcher die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen regelt. Neu soll darin auf die Artikel 65 bis 65c VZAE zur Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Staatenlose verwiesen werden. Die erwähnten Regeln werden kongruenzhalber angepasst. Auch der Stellenwechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 64 VZAE) soll sinngemäss einer Meldepflicht unterstellt werden.

2.1.5. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

Durch eine Änderung von Artikel 10 Absatz 1 VIntA sollen neu auch Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so können ihnen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA). Die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige soll deren Eigenverantwortung in Bezug auf ihre Integration steigern und ihre Erwerbsfähigkeit verbessern.

Zusätzlich soll die Möglichkeit laufende kantonale Integrationsprogramme (KIP) zu verlängern auf Verordnungsstufe (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA) festgehalten werden. Dadurch soll der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung der KIP, deren Dauer normalerweise vier Jahre beträgt, geringgehalten werden. So können der Bund und die Kantone für eine Verlängerung auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichten. In der Regel sollte die Dauer der jeweiligen Verlängerung die bereits vereinbarte Programmdauer nicht übersteigen.

Keine der beiden Anpassungen stellen Ausführungsbestimmungen dar.

2.2 Umsetzungsfragen

Die vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzesstufe erfordern Anpassungen in den Ausführungsverordnungen. So muss Artikel 9 VIntA über die Meldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen um Personen mit Schutzstatus S ergänzt werden (vgl. Ziff. 2.1). Zur Umsetzung des Kantonswechsels von Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit müssen Artikel 44 AsylV 1 und Artikel 67a VZAE ergänzt werden. Diese (abgeleiteten) Anpassungen erfolgen indessen nicht im Rahmen dieser Vorlage, sondern werden erst nach Verabschiedung der im Rahmen dieser Vorlage vorgeschlagenen Gesetzesänderungen durch das Parlament vorgenommen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

3.1.1 Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV

Art. 53 Abs. 5

Neu sollen die kantonalen Sozialhilfebehörden neben stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen auch Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden. Damit erhalten Personen mit Schutzstatus S einen besseren Zugang zu den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Diese Änderung erfordert auch eine Anpassung auf Verordnungsstufe. In Artikel 9 VIntA des geltenden Rechts wird ausgeführt, dass die Kantone das Verfahren zur Meldung regeln, und dass die Meldepflicht nur für arbeitsmarktfähige Personen gilt. Zudem wird die jährliche Berichterstattung an das SEM geregelt. Artikel 9 VIntA wird dahingehend anzupassen sein (vgl. Ziff. 2.2), dass dieser auch auf Personen mit Schutzstatus S Anwendung findet.

3.1.2 Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Art. 21 Abs. 3

In seiner aktuellen Fassung nimmt Artikel 21 Absatz 3 AIG lediglich Absolventinnen und -absolventen von Schweizer Hochschulen von der Vorrangprüfung aus. Als solche (Tertiärstufe A²²) gelten: die universitären Hochschulen, d. h. die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschule (Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes [HFKG; SR 414.20]).

Drittstaatsangehörige mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) oder Postdoktorat unterliegen der Vorrangprüfung und können nur dann zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dafür weder in der Schweiz noch im EU/EFTA-Raum eine geeignete Fachkraft gefunden werden konnte.

In der Praxis ist dies das grösste Hindernis für die Zulassung dieser Personengruppe zum Schweizer Arbeitsmarkt.

Daher schlägt Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG vor, auch Drittstaatsangehörige mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) und Postdoktorat von der Vorrangprüfung auszunehmen, wenn sie nach Abschluss des Studiums um eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit ersuchen.

Auch sie sollen nun wie Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Tertiärstufe A) zwecks Stellensuche für sechs Monate nach Studienabschluss in den Genuss einer vorübergehenden Zulassung kommen (Art. 21 Abs. 3 E-AIG).

Als höhere Fachschulen (Tertiärstufe B) gelten die nicht universitären Schulen auf Tertiärstufe: Sie richten sich an Personen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, höherer schulischer Allgemeinbildung oder gleichwertiger Qualifikation (Art. 26 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes [BBG; SR 412.10] und Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschule [MiVo-HF; SR 412.101.61]). Die höheren Fachschulen vermitteln höhere Berufsbildung und ermöglichen den Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvolleren oder verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 26 Abs. 1 BBG). Deren Absolventinnen und Absolventen gelten entsprechend als

²² www.swissuniversities.ch > Themen > Lehre und Studium > Akkreditierte Schweizer Hochschulen.

qualifizierte Arbeitskräfte im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 AIG, sofern die Erwerbstätigkeit einen engen Bezug zum erworbenen Abschluss hat. Es handelt sich beispielsweise um Fachleute in den Bereichen Hotellerie und Gastronomie, Drogerie, Betriebswirtschaft oder Gebäudetechnik²³.

Das Doktorat ist die universitäre Ausbildung der dritten Studienstufe, deren formale Aspekte in der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen geregelt sind (SR 414.205.1). Für die Zulassung zum Doktoratsstudium sind die Schweizer Hochschulen zuständig. Die ETH Zürich und die ETH Lausanne haben ebenfalls je eine eigene Doktoratsverordnungen erlassen (SR 414.110.422.2, 414.133.1). Das Doktorat ist der höchste Abschluss einer Schweizer Hochschule (Tertiärstufe A). Der Dokortitel ebnet den Weg für eine wissenschaftliche Laufbahn und verantwortungsvolle Positionen in Forschung, Lehre oder Führung von Hochschulen. Entsprechend erfüllt auch diese Personengruppe die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG (Art. 23 Abs. 1).

Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit bleiben unverändert (Art. 18-20, 22-24 AIG). Wie für andere ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Tertiärstufe A) gelten auch für Ausländerinnen und Ausländer mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) oder Postdoktorat die Begrenzungsmaßnahmen für erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (Art. 32 und 33 AIG) zwecks Erwerbstätigkeit (Art. 20 AIG sowie Art. 19, 19b, 20 und 20b sowie Anh. I und II VZAE). In den vergangenen Jahren wurden die kantonalen Höchstzahlen nie vollständig ausgeschöpft²⁴. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, können die Kantone zusätzliche Kontingenteinheiten aus der Bundesreserve beantragen (Art. 20 Abs. 3 AIG), die in den letzten Jahren allerdings nie ausgeschöpft wurde.

3.2 Asylgesetz (AsylG)

Art. 75a Kantonswechsel

Neu sollen Personen mit Schutzstatus S unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit erhalten wie vorläufig Aufgenommene. Vorläufig Aufgenommene haben einen Anspruch auf einen Kantonswechsel, wenn sie sozialhilfeunabhängig sind und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist (Art. 85b Abs. 3 AIG).

Die bestehenden Gründe für einen Kantonswechsel, nämlich die Wahrung der Einheit der Familie und eine schwerwiegende Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen, sollen in der Verordnung (AsylV 1) beibehalten werden.

²³ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SEFRI veröffentlicht eine Liste der Berufsmöglichkeiten nach Abschluss einer höheren Fachschule: vgl. [Diplome Höhere Fachschule](#).

²⁴ Per Ende Oktober 2024 waren die Aufenthaltsbewilligungen B für erwerbstätige Drittstaatsangehörige zu 67 Prozent und die Kurzaufenthaltsbewilligungen L zu 59 Prozent ausgeschöpft. Die separaten UK-Kontingente wurden vergleichsweise tief beansprucht (20 % für Aufenthaltsbewilligungen B und 16 % für Kurzaufenthaltsbewilligungen L).

Zur Umsetzung dieser Änderungen soll eine neue Bestimmung im Asylgesetz geschaffen werden. Eine blosser Änderung bei der bestehenden Regelung in der AsylV 1 ist rechtsetzungstechnisch nicht möglich, da die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel im Gesetz erfolgen muss.

Abs. 1

Die Regelung für den Kantonswechsel in Artikel 22 AsylV 1 wurde ursprünglich für Asylsuchende geschaffen (BBI 1996 II 54 f), sie findet aber durch einen Verweis in der AsylV 1 auch Anwendung für Schutzbedürftige. Der Status von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen unterscheidet sich stark voneinander. Während bei Schutzbedürftigen die Arbeitsmarktintegration explizit gefordert und gefördert wird, sind Erwerbstätigkeit und Integration nicht das primäre Ziel des Aufenthalts von Asylsuchenden. Daher sollen auch unterschiedliche Voraussetzungen für einen Kantonswechsel gelten. Zudem wurde die ursprünglich gleich lautende Regelung für vorläufig Aufgenommene mit Beschluss der Bundesversammlung vom 17. Dezember 2021 (in Kraft seit 1. Juni 2024²⁵) geändert. Für Personen mit Schutzstatus S sollen deshalb die gleichen Voraussetzungen wie für vorläufig Aufgenommene gelten.

Um die Arbeitsmarktintegration zu fördern soll ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen werden, wenn die schutzbedürftige Person ausserhalb des Wohnkantons eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundausbildung verfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass die Person weder für sich noch ihre Familienangehörigen Sozialhilfeleistungen bezieht, ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist oder das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Sind diese Voraussetzungen gegeben, bewilligt das SEM den Kantonswechsel.

Nicht zumutbar ist insbesondere ein sehr langer Arbeitsweg oder ein Arbeitsweg, der mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist. Zudem kann aufgrund von Nacht- oder Schichtarbeit sowie kurzfristig angeordneter Arbeitseinsätze ein regelmässiges Pendeln zwischen dem Wohn- und Arbeitsort unzumutbar sein. Die massgebenden Kriterien sollen analog der geltenden Regelung für vorläufig Aufgenommene (Art. 67a VZAE) auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Beendet die Person mit Schutzstatus S nach dem Kantonswechsel selbstverschuldet das Arbeitsverhältnis, können nach geltendem Recht Sozialhilfeleistungen gekürzt oder ganz entzogen werden (Art. 82 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 1 Bst. e AsylG).

Abs. 2

Bei der anspruchsbegründenden Konstellationen nach Absatz 1 dürfen keine Gründe für einen Widerruf des Schutzstatus S nach Artikel 78 AsylG vorliegen. Dies entspricht dem Regelungsansatz, der beim Anspruch auf Kantonswechsel von Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 37 Abs. 2 und 3 AIG) sowie von vorläufig Aufgenommenen (Art. 85b Abs. 4 AIG) verfolgt wird.

²⁵ AS 2024 188

3.3 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 53 *Schutzbedürftige*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. I AIG und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Abs. 1

In Ausübung der Kompetenzdelegation von Artikel 75 Absatz 2 AsylG, soll Artikel 53 Absatz 1 VE-VZAE neu vorsehen, dass Personen mit Schutzstatus S ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes (und solange der vorübergehende Schutz dauert) eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben können, ohne dafür eine vorhergehende Bewilligung zu benötigen. Die bisher geltende Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Art. 75 AsylG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 AIG), soll somit für Schutzbedürftige in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Wie bereits bei der Aufhebung der Wartefrist²⁶, legt der Bundesrat somit günstigere Bestimmungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Schutzbedürftige fest.

Abs. 2

Neu soll vorgesehen werden, dass Personen mit Schutzstatus S für die Aufnahme und Beendigung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie für einen Stellenwechsel einer Meldepflicht unterstehen. Diese Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht erfolgt unter anderem in Anlehnung an die für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge geltenden Regeln zur Erwerbstätigkeit (Art. 85a AIG, Art. 61 AsylG). Zu diesem Zweck legt Artikel 53 Absatz 2 VE-VZAE neu fest, dass die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel der Meldepflicht unterliegen. Entsprechend werden die bestehenden Regelungen zur Meldepflicht, die für vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Staatenlose gelten (Art. 64 Abs. 3 und Art. 65–65c VE-VZAE), auf Schutzbedürftige erstreckt.

Der Begriff Erwerbstätigkeit umfasst selbstständige oder unselbstständige Tätigkeiten (Art. 11 Abs. 2 AIG sowie Art. 1a und 2 VZAE).

Art. 64 *Stellenwechsel*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. I, 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 43, 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Sachüberschrift

Der Gliederungstitel nach der Sachüberschrift soll mit der Delegationsnorm von Artikel 75 Absatz 2 AsylG ergänzt werden. Diese erlaubt es dem Bundesrat, günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen festzulegen.

Abs. 2

²⁶ AS 2022 167

Mit der Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Schutzbedürftige, wird auch die Bewilligungspflicht für den Stellenwechsel gegenstandslos. Absatz 2 (Stellenwechsel) kann deshalb aufgehoben werden.

Abs. 3

Die Aufzählung der Personengruppen, deren Stellenwechsel einer Meldepflicht unterliegt, wird um die Gruppe der Schutzbedürftigen ergänzt. Ein Stellenwechsel durch Personen mit Schutzstatus S ist somit nicht mehr bewilligungspflichtig. Er muss lediglich der zuständigen kantonalen Behörde, die vom Kanton des Arbeitsorts bezeichnet wird, gemeldet werden. Bezüglich der Meldepflicht gelten die Artikel 65–65c VE-VZAE sinngemäss.

Art. 65 Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen

(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Sachüberschrift

Die Sachüberschrift führt neben vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen neu auch die Schutzbedürftigen auf.

Der Gliederungstitel nach der Sachüberschrift soll zudem mit der Delegationsnorm von Artikel 75 Absatz 2 AsylG ergänzt werden. Diese erlaubt es dem Bundesrat, günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen festzulegen.

Abs. 1

Die Aufzählung der Personengruppen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben können, sobald diese gemeldet wurde, wird um die Gruppe der Schutzbedürftigen ergänzt. Neu können Personen mit Schutzstatus S also eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet wurde.

Der Begriff Erwerbstätigkeit umfasst sowohl selbstständige als auch unselbstständige Tätigkeiten (Art. 11 Abs. 2 AIG sowie Art. 1a und 2 VZAE). Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen gemäss Artikel 43 Absatz 4 AsylG gilt dahingegen nicht als Erwerbstätigkeit. Sie ist somit nicht meldepflichtig.

Artikel 65 Absätze 2–7 VZAE gelten sinngemäss.

Art. 65a *Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen*
(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Sachüberschrift

Die Sachüberschrift listet neben vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen neu auch die Schutzbedürftigen auf.

Im Gliederungstitel soll zudem ein Verweis auf Artikel 75 Absatz 2 AsylG aufgenommen werden. Diese Regelung im AsylG erlaubt es dem Bundesrat, günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen festzulegen.

Normtext

Durch die Aufzählung der verschiedenen Personengruppen soll der persönliche Anwendungsbereich des Artikels auch im Normtext festgehalten werden. Für die Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen gelten Artikel 65 Absätze 2–4 und 6 sinngemäss.

Art. 65b *Erfassung und Übermittlung der gemeldeten Daten*
(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Sachüberschrift

Im Gliederungstitel soll ein Verweis auf Artikel 75 Absatz 2 AsylG aufgenommen werden. Diese Regelung im AsylG erlaubt es dem Bundesrat, günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen festzulegen.

Art. 65c *Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen*
(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Sachüberschrift

Im Gliederungstitel soll ein Verweis auf Artikel 75 Absatz 2 AsylG aufgenommen werden. Diese Regelung im AsylG erlaubt es dem Bundesrat, günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen festzulegen.

3.4 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Art. 10

Abs. 1

Artikel 10 VIntA gestaltet die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher. Er sieht vor, dass Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden können. Kommen die Personen

der Integrationspflicht ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA). Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen gilt nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 11 AIG. Sie soll den negativen Folgen der Beschäftigungslosigkeit vorbeugen, eine Tagesstruktur ermöglichen sowie die Rückkehr- bzw. die Wiedereingliederungsfähigkeit erhalten (vgl. Art. 43 Abs. 4 AsylG; BBl 2014 7991, 8077).

Zunächst soll die bisher in Artikel 10 VIntA verwendete Formulierung «Integrations- und Beschäftigungsprogramme» durch jene der «Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung» ersetzt werden, wie sie bereits in Artikel 65 Absatz 5 VZAE verwendet wird. Beschäftigungsprogramme richten sich in erster Linie an Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N) und dienen dem Erhalt einer Tagesstruktur (z.B. während dem Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum), nicht aber der Integration in den Arbeitsmarkt. Die Verwendung dieses Begriffs ist im Kontext des Artikel 10 VIntA somit nicht zielführend. Der bisher verwendete Begriff der Integrationsprogramme schliesst wiederum die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsförderung, wie sie heute im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) vorgesehen sind, ein. Um die berufliche Ein- und Wiedereingliederung zu fördern, stehen auf kantonaler Ebene jedoch auch Massnahmen anderer Behörden, beispielsweise der Sozialhilfebehörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung, zur Verfügung. In Artikel 65 Absatz 5 VZAE wird schliesslich bereits heute die Formulierung «Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung» verwendet. Diese umfasst sämtliche Massnahmen, die durch Behörden oder durch von Behörden mandatierte Stellen angeboten werden und das Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfolgen. Artikel 10 VE-VIntA soll das gesamte Spektrum des auf kantonaler Ebene bestehenden Handlungsspielraums in Sachen berufliche Ein- oder Wiedereingliederung erfassen. Die Formulierung soll dementsprechend angepasst werden.

Neu sollen zudem auch Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können.

Um die berufliche Integration zu fördern, sollen Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und den kantonalen Dispositiven der Integrationsagenda (IAS) profitieren können. Deshalb hat der Bundesrat am 13. April 2022 beschlossen, den Kantonen dazu einen auf die Dauer der Schutzgewährung beschränkten Beitrag auszurichten. Die Beiträge des Bundes an die Kantone zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration werden im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung nach geleistet (Art. 58 Abs. 3 AIG).²⁷ Das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Status S» (Programm S) lehnt sich weitgehend an die bestehenden kantonalen Integrationsprogramme sowie die entsprechenden Abläufe an.

²⁷ Aus rechtlichen Gründen kann für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationspauschale ausbezahlt werden (Art. 58 Abs. 2 AIG)

Art. 14 Kantonale Integrationsprogramme

Abs. 2

Der Bund setzt seit dem Jahre 2014 die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) um. Die Dauer der kantonalen Integrationsprogramme beträgt in der Regel vier Jahre. Im Jahre 2021 wurde im Anschluss an die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz ausnahmsweise eine zweijährige Verlängerung der Phase 2018-2021 der kantonalen Integrationsprogramme beschlossen. Die zweijährige Verlängerung der KIP (KIP 2022-2023; KIP 2^{bis}) ermöglichte dem Bund und den Kantonen, die Integrationsagenda Schweiz in die Strukturen der KIP zu überführen und erste Erfahrungen mit der Umsetzung zu sammeln. Da Artikel 14 VIntA keine Verlängerung der KIP vorsieht, musste für die zweijährigen KIP 2^{bis} trotz praktisch unveränderter Grundlagen ein für Bund und Kantone aufwändiger Eingabeprozess lanciert werden. Indem die Möglichkeit eingeführt wird, eine laufende Programmvereinbarung zu verlängern, soll der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung geringgehalten werden, da diesfalls auf eine neue Programmeingabe verzichtet werden könnte.

4 Auswirkungen

Finanzielle Entlastung von Bund und Kantonen durch höhere Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Durch die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S sind sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen Einsparungen bei der Ausrichtung der Sozialhilfe bzw. deren Subventionierung zu erwarten. Mit jeder zusätzlichen erwerbstätigen Person zwischen 25 und 60 Jahren mit einem Bruttoeinkommen von über 600 Franken pro Monat reduzieren sich die Beiträge des Bundes im Bereich der Globalpau-schale pro Jahr wiederkehrend um 18'709 Franken (Stand 2025).

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV

Es bestehen keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Bund.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt jedoch zu Mehrkosten bei der Arbeitslosenversicherung (ALV). Die zusätzliche Belastung der ALV lässt sich vorgängig nicht beziffern, da die Zahl der Personen mit Schutzstatus S, die sich infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV anmelden werden, nicht eingeschätzt werden kann. Die ALV wird hauptsächlich über Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber finanziert. Dazu kommt eine jährliche Beteiligung von Bund und Kantonen für die Durchführung der öAV und der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), welche rund die Hälfte der Kosten der öAV und AMM abdecken soll. Der Bundesbeitrag an die ALV, der einen Teil der Ausgaben der ALV für Aufgaben der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit

der öffentlichen Arbeitsvermittlung entschädigen soll, ist für die Jahre 2025 und 2026 aufgehoben.²⁸

4.1.2. Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S

Die Gesuche für einen Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S nach den vorgeschlagenen Bestimmungen sollen wie bisher vom SEM behandelt werden. Zusätzliche finanzielle oder personelle Mittel sind dafür nicht erforderlich.

Es ist jedoch mit einem gewissen zusätzlichen personellen Aufwand beim BVGer aufgrund der erweiterten Beschwerdemöglichkeit bei Entscheiden über den Kantonswechsel zu rechnen. Die Zahl der möglichen Beschwerden an das BVGer ist nicht abschätzbar. Es ist jedoch nicht mit einem markanten Anstieg von Gesuchen um Kantonswechsel und damit auch nicht von möglichen Beschwerden an das BVGer zu rechnen, da der Kreis der Betroffenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in der Schweiz klein ist (per Ende Oktober 2024 waren 41'041 der Personen mit Schutzstatus S in einem erwerbsfähigen Alter) und die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel immer noch vergleichsweise hoch sind.

Mit dem Abbau der Hürden bei der Arbeitsmarktintegration durch eine Erleichterung des Kantonswechsels von Personen mit Schutzstatus S soll die Sozialhilfeabhängigkeit dieser Personengruppe vermindert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Sozialhilfekosten der Kantone und aufgrund der pauschalen Abgeltungen der Kantone durch den Bund auch positiv auf die Bundesfinanzen aus.

4.1.3. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Die vorgeschlagene Änderung erleichtert Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder ein Postdoktorat erlangt haben, den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Prüfung der entsprechenden Gesuche ist Sache der zuständigen kantonalen Behörden (Art. 1 ZV-EJPD).

Es entstehen daher keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Bund.

4.1.4. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht

Die Vorlage hat für den Bund keine personellen Auswirkungen.

Der Ersatz der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S durch eine Meldepflicht hat keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund ausser den IT-Entwicklungskosten. Da auf dem bereits bestehenden elektronischen Prozess «Meldung Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)» aufgebaut werden kann, können diese Entwicklungskosten für den Bund voraussichtlich tief gehalten werden. Indirekt werden die Sozialhilfekosten sinken, wenn diese

²⁸ BBl 2024 558

Massnahme zu einer Erhöhung der Erwerbstätigenquote bei Personen mit Schutzstatus S führt. Dieser Effekt ist jedoch nicht quantifizierbar, da die Erwerbstätigenquote noch von anderen Faktoren abhängig ist.

4.1.5. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme

Die Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt verursachen keine Mehrkosten, da diese im Rahmen des bestehenden Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Status S» umgesetzt werden. Auch die Möglichkeit der Anpassung der Programmdauer (Art. 14 VE-VIntA) hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Es muss sowohl im Falle des Abschlusses einer neuen Programmvereinbarung als auch im Falle einer Verlängerung einer bestehenden Programmvereinbarung mit den Kantonen ein entsprechender Verpflichtungskredit beantragt werden.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

4.2.1. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV

Neben den unter Ziffer 4.1 erwähnten Auswirkungen sind keine weiteren finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten.

4.2.2. Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S

Durch die Erleichterung des Kantonswechsels von erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S kann eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration gefördert werden. Dadurch sinken die Sozialhilfekosten nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz auch für die Kantone. Das Ausmass kann jedoch nicht beziffert werden. Mit dem Kantonswechsel könnte ein Bezug von Sozialhilfe im neuen Kanton verbunden sein, wenn die Erwerbstätigkeit nicht nachhaltig ist. Allerdings führt die vorgeschlagene Änderung dazu, dass in diesen Fällen zunächst die Arbeitslosenversicherung greift, da die betroffenen Personen die dafür erforderlichen Versicherungsbeiträge geleistet haben. Insgesamt ergibt sich daraus kein Mehraufwand für die Kantone.

4.2.3 Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz einen Hochschulabschluss (Tertiärstufe A), eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder ein Postdoktorat erlangt haben, fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden.

Mit der Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG werden die Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige gelockert, die in der Schweiz eine höhere Fachschule (Tertiärstufe B) abgeschlossen oder ein Postdoktorat absolviert haben. Aus diesem Grund ist mit einem leichten Anstieg der Gesuchszahlen zu rechnen. Dieser lässt sich nur schwer beziffern, dürfte aber moderat ausfallen, denn nicht alle ausländischen Absolventinnen und Absolventen einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) bzw. eines Postdoktorats wollen nach Abschluss des

Studiums in der Schweiz bleiben. Daneben müssen sie noch die anderen Zulassungsvoraussetzungen des AIG erfüllen, insbesondere eine Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ausüben. Zudem fallen sie auch weiterhin unter die jeweiligen Kontingente. Im Zeitraum von 2021 bis 2023 wurden zwischen 1275 und 1462 Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen an Personen mit Doktorat oder Postdoktorat erteilt. Das SEM verfügt über keine Statistiken zur Anzahl ausländischer Absolventen einer höheren Schweizer Fachschule (Tertiärstufe B).

4.2.4. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht

Der Ersatz der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S durch eine Meldepflicht führt bei den kantonalen Behörden zu reduzierten personellen Aufwänden, da der Prozess der Bewilligungserteilung entfallen wird. Demgegenüber sind die zusätzlichen entstehenden personellen Aufwände für die Verarbeitung der Meldung als erheblich geringer einzustufen. Auf die Gemeinden hat die Anpassung keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

4.2.5. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonalen Integrationsprogramme

Die Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und die Möglichkeit der Verlängerung laufender Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen führen nicht zu zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwendungen bei Kantonen und Gemeinden.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S soll ihre Erwerbstätigenquote gesteigert werden, was sich positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt. Erleichterungen bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen für ausländische Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B sowie für Post-Doktorierende können die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Fachkräften punktuell lindern und somit ebenfalls einen positiven volkswirtschaftlichen Beitrag leisten.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S wird auch deren Integration in die Schweizer Gesellschaft gefördert, was sich positiv auf ihre Akzeptanz durch die Gesellschaft auswirkt.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 121 Absatz 1 BV, der dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl gibt.

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Die Vorlage ändert eine Zulassungsvoraussetzung zum Schweizer Arbeitsmarkt zugunsten von Drittstaatsangehörigen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B bzw. Postdoktorat. Sie stützt sich auf Artikel 121 Absatz 1 BV, wonach die Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Gewährung von Asyl Sache des Bundes ist.

Die Vorlage ist mit Artikel 121a BV vereinbar, denn die Erteilung der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt namentlich der geltenden Regelung der Begrenzungsmaßnahmen (Art. 20 AIG).

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

In den betroffenen Bereichen bestehen keine relevanten internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Im Übrigen stehen die vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Einklang mit dem Europäischen Recht.

5.3 Erlassform

Gemäss Artikel 164 Absatz 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen.

5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.